



LANDESMUSIKRAT  
BERLIN  
**musik für alle**

## Prüfungsordnung C-Basis

des Landesmusikrat Berlin e. V. für die qualifizierenden Maßnahmen der C-Basis Ausbildung

### 1. Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus
  - der Lehrgangsentung,
  - den Fach- / Lehrgangsdozent:innen,
  - ggf. lehrgangsexterne Vertreter:innen der Instrumentalmusikverbände
- (2) Die Prüfungskommission muss mit mindestens zwei Prüfer:innen und einem:einer Protokollführer:in besetzt sein.
- (3) Die Prüfungskommission wählt mit einfacher Mehrheit Vorsitz und den Protokollführer:in.
- (4) Die vorstehend benannten Prüfer:innen der Prüfungskommission haben je eine Stimme. Bei einer möglicherweise eintretenden Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes der Prüfungskommission.

### 2. Zulassung zur Prüfung – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen (Präsenz- und Onlineveranstaltungen) und deren ordnungsgemäße Vor- und Nachbereitung ist erforderlich.
- (2) Das fristgerechte Erbringen von Prüfungsvorleistungen ist notwendig.
- (3) Die für das jeweilige Modul geforderten Hospitationen sind vor Prüfungsantritt nachzuweisen.

### 3. Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in praktische und theoretische Teile. Diese werden sowohl mündlich-praktisch als auch schriftlich abgeprüft. Die Prüfungsfächer und -inhalte werden von der Lehrgangsentung festgelegt und den Teilnehmenden zu Beginn des Lehrgangs bekanntgegeben.
- (2) Die Aufgaben für prüfungsrelevante Haus- oder Hospitationsaufgaben werden in Abstimmung mit der Lehrgangsentung und den Fachdozent:innen gestellt. Die Abgabe ist gegenüber den Geprüften zu terminieren. Die Arbeiten sind digital einzureichen.
- (3) Über den Verlauf der Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen.

#### **4. Prüfungsergebnis**

- (1) Aus den Ergebnissen der Teilprüfungen wird ein Gesamtergebnis gebildet. In diese Wertung fließen alle Prüfungsteile ein. Dabei wird die praktische Prüfung doppelt gewichtet.
- (2) Die Bewertung der Teilprüfungen erfolgt gemäß der vier Prädikate „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ oder „nicht bestanden“.
- (3) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung nicht bestanden wurde. Die Nachprüfung von nicht bestandenen Teilen ist zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
- (4) Nach bestandener Prüfung erhalten die Kandidat:innen ein Zertifikat über die erworbene Qualifikation und das erreichte Gesamtprädikat sowie ein Zeugnis über die Ergebnisse in den einzelnen Teilprüfungen.
- (5) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmenden eine formlose Bescheinigung über den Besuch des Lehrgangs und eine Übersicht über die erbrachten Ergebnisse in den einzelnen Teilprüfungen.

#### **5. Anerkennung anderweitig erworbener Prüfungsabschlüsse**

Für theoretische Fächer können vergleichbare Prüfungsleistungen anderer Träger anerkannt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Lehrgangsleitung.

#### **6. Rücktritt von der Prüfung**

Erscheint ein:e Teilnehmer:in zu einem Prüfungsteil nicht oder nach Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung/Krankmeldung vor. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht angetreten.

#### **7. Ausschluss von der Prüfung**

Unternimmt ein:e Teilnehmer:in in einem Prüfungsteil einen Täuschungsversuch, indem unerlaubte Hilfsmittel genutzt werden, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

#### **8. Wiederholung der Prüfung**

- (1) Hat ein:e Teilnehmer:in die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsteil bei einem nächstmöglichen Prüfungstermin im jeweiligen Modul maximal zweimal wiederholt werden.
- (2) Bestandene Teilprüfungen werden angerechnet.

#### **9. Gültigkeit**

Diese Prüfungsordnung hat landesweite Gültigkeit und wurde vom Präsidium und dem Fachbeirat „Instrumentale Amateurmusik“ beschlossen. Sie tritt am 20.07.2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.